

größerer Masse, z. B. in einer Flasche oder einem Schoppenglas von weißem Glase zeigt und die schon deutlich genug ist, wenn in einem Schoppen Brantwein auch nur Ein Gran Grünspan aufgelöst ist. In diesem Falle wird auch ein unangenehmer, metallischer Geschmack des Brantweins diese Verunreinigung mit Kupfer verrathen.

b) Sicherer als dieses, immerhin Täuschungen möglicher Weise unterliegende Kennzeichen ist der in einigen Gegenden schon längst bei Brantweinsbrennern hergebrachte Versuch mit Butter. Es wird nämlich in einen Kelch des verdächtigen Brantweins ein Stückchen gewöhnlicher (ungesalzener) Butter von der Größe einer Erbse oder Bohne geworfen; enthält nun der Brantwein auch nur eine verhältnißmäßig kleine Menge von Kupfer aufgelöst, z. B. 1/20 Gran auf 1/8 Schoppen, so wird die Butter wenigstens nach etlichen Stunden auf der Oberfläche eine blaugrüne Farbe annehmen, die allmählig etwas dunkler wird. Enthält der Brantwein mehr Kupfer, so wird man mehrere Stücke Butter zusehen können, die allmählig gleichfalls dieselbe Farbe annehmen werden. Enthält er bedeutend weniger, so muß man wohl mehrere Stunden zuwarten, bis die Wirkung eintritt, und bei sehr kleinen Mengen tritt sie wohl erst nach 24 Stunden, oder auch gar nicht ein, wenn dem Brantwein etwas Säure beige-mischt ist, was sich durch die oben angeführte Probe mit Lacmus Papier leicht erkennen läßt.

c) Eine noch genauere, jedoch nicht so auffallende Probe gewährt ein blankes Eisen.

Wird nämlich in einem Viertelschoppen eines verdächtigen Brantweins eine blankes Messer Klinge gestellt, so wird nach einigen Minuten auf der Klinge ein kupferrother Niederschlag sich zeigen, wenn in dieser Portion Brantwein auch nur 1/10 oder sogar nur 1/20 Gran Kupfer enthalten war; nach einer Stunde ungefähr würde sich sogar noch 1/40 Gran durch einen allerdings sparsameren Niederschlag von Kupfer auf dem Eisen erkennen lassen. Dieser Versuch läßt sich noch genauer mit einer blanken Nähnadel anstellen, welche an einem Faden oder an einem Haare in den Brantwein aufgehängt wird, und es können auf diese Weise selbst die kleinsten Mengen von Kupfer in dem Brantwein entdeckt werden.

d) Auffallender gibt sich die Gegenwart des Kupfers durch Beimischung einiger Tropfen ähnelnden Salmiak-Geistes zu dem verdächtigen Brantwein zu erkennen. Enthält derselbe nämlich in einem Viertelschoppen einen halben Gran Kupfer, so wird er, in ein reines Trinkglas oder einen Kelch von Glas gebracht, auf Zuguß von einigen Tropfen ähnelnden Salmiak-Geistes eine blaue Färbung annehmen; die um so blässer wird, je weniger Kupfer in dem Brantwein enthalten ist, aber immer noch sehr wohl sich bemerken läßt, wenn auch nur ein 1/40 Gran Kupfer in 1/4 Schoppen

Brantwein enthalten wäre; jedoch wird die blaue Färbung des Brantweins erst nach etlichen Stunden oder auch erst auf Zusatz von frischem Salmiak-Geist deutlich, selbst das gänzliche Ausbleiben der Farbenveränderung beweist noch nicht mit Sicherheit die Abwesenheit des Kupfers. Auch ist zu bemerken, daß der Salmiakgeist nur, in einem Fläschchen mit eingeriebenem Stöpsel und mit Leder oder Blase verbunden, sich längere Zeit als ähend erhält, daß er also immer frisch aus der Apotheke bezogen werden muß, wenn der Versuch überhaupt von Erfolg seyn soll.

e) Am sichersten ist der Versuch mit Auflösung von 2 Gran Blutilaugensalz (blausauren Kali, Cyaneisen Kalium) in einer Unze Wasser, da sie den Vortheil gewährt, daß sie in einem einfach zugespöpften Glase längere Zeit unverändert bleibt. Sie gibt dabei den eben angeführten Proben in Absicht auf Deutlichkeit und Empfindlichkeit nichts nach. Werden nämlich zu einem ganz wasserhellen Brantwein, der in einem Viertelschoppen nur 1/40 oder 1/60 Gran Kupfer enthält, einige Tropfen jener Auflösung gegossen, so entsteht sogleich oder wenigstens in kurzer Zeit eine rosenrothe Färbung der Flüssigkeit, die bei größerer Menge von Kupfer dunkler erscheint und in die bräunlichrothe Farbe übergeht, womit dann zugleich ein rothbrauner Niederschlag sich bildet. Es ist hiebei nur zu beachten, daß dem Brantwein, wenn er sehr wenig Wasser enthielte (also auf dem Areometer mehr als 30 Grade zeigt), etwa 1/3 destillirtes Wasser zugesetzt werden muß, da außerdem das Kali als ein graulichweißer Niederschlag zu Boden fallen wird. *)

5) Gibt sich ein größerer oder geringerer Gehalt an Kupfer in einem Brantweine zu erkennen, so ist demselben Kalkerde oder Pottasche in verhältnißmäßiger Quantität zuzusetzen und von dem erhaltenen Niederschlag die klare Flüssigkeit vorsichtig abzugießen, das Uebrige aber durch eine nochmalige Destillation zu reinigen, um der Brantwein dann von Neuem in Absicht auf seine Reinheit zu prüfen.

6) Um weniger in den Fall zu kommen, eine zweite, immerhin Zeit und Kosten verursachende Destillation des Brantweins vornehmen zu müssen, ist es rathlich, bei dessen Bereitung auch schon die Lutter auf den Gehalt an Kupfer durch die angeführten Mittel zu untersuchen, und, wenn sich eine Auflösung von Kupfer darin fund geben würde, solche vor der Destillation des Brantweins durch dieselben Mittel, durch welche obenangeführtermaßen Essigsäure sich beseitigen läßt, aus der Lutter zu entfernen.

*) Wäre in dem Brantwein ein anderes Metall, namentlich Blei, Zink, Zinn enthalten, so würde dasselbe durch einen weißen Niederschlag angedeutet werden, dessen weitere Untersuchung durch einen Techniker rathlich wäre.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf

und

Welzheim.

Nro. 41.

Donnerstag den 14. Oktober.

1841.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Es ist dem Oberamt zur Anzeige gekommen, daß die R. Verfügung vom 10. September d. J., betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde (Reg.-Bl. S. 401 und f) noch nicht aller Orten in Vollzug gesetzt seye.

Den Orts-Vorstehern des Bezirkes wird daher aufgegeben, über die erfolgte Publikation der genannten R. Verfügung und die Instruirung der Polizei-Officianten für die Handhabung derselben binnen 6 Tagen Bericht an das Oberamt zu erstatten.

Den 8. Oktober 1841.

R. Oberamt.

Strölin.

— Nach der Wahrnehmung der höheren Behörde sollen dem längst bestehenden Verbote zu wieder bei Leichenbegängnissen unter dem Titel eines Leichentrunkes oder Leichenmahles in einzelnen Orten immer noch Schmausereien und im Besonderen in den Wirthshäusern Fechen auf Kosten der Hinterbliebenen stattfinden.

Den Orts-Vorstehern des Bezirkes wird unter Verweisung auf die oberamtlichen Erlasse vom 20. Mai 1837 und 31. Juli 1838 (Int.-Bl. Nr. 21 und 31.) aufgegeben das bestehende Verbot den Angehörigen ihrer Gemeinden aufs neue und mit dem Anfügen einzuschärfen, daß jede Uebertretung mit einer Geldbuße von 15 fl. gerügt werde.

Ueber den Vollzug dieser Bekanntmachung ist binnen 10 Tagen Bericht an das Oberamt zu erstatten und es haben die Ortsvorsteher das Verbot mit Strenge zu überwachen und jede Verfehlung zur Anzeige zu bringen.

Den 12. Oktober 1841.

R. Oberamt.

Strölin.

— Unter Beziehung auf die Verfügung des R. Ober-Recrutirungs-Raths vom 1. d. M. Reg.-Bl. S. 445 werden die Orts-Vorsteher angewiesen, mit der Aufzeichnung der

Militärpflichtigen für das Jahr 1842 am 1. November den Anfang zu machen und daß dieses Geschehen, unfehlbar am 4. Novbr., bei Vermeidung eines Wartboten anzuzeigen.

Die in der Verordnung vom 1. Sept. 1835 (Reg.-Bl. Nr. 34) bestimmten Termine sind genau einzuhalten, namentlich muß die Rekrutirungs-Liste in der Mitte Novembers öffentlich aufgelegt und ein Exemplar derselben am 1. Dezember dem Oberamt eingesendet werden.

Der Liste ist ein Verzeichniß derjenigen Militär-Pflichtigen, welche den Huldigungs-Eid noch nicht abgelegt haben, anzuschließen.

Den Bedarf an Rekrutirungs-Listen wird das Oberamt verabsolgen lassen.

Den 13. Oktober 1841.

K. Oberamt.

Strölin.

Welzheim. Die Ortsvorsteher werden hiemit angewiesen, die etwa noch vorhandenen Steuerausstände des Rechnungs-Jahrs 1840—41 unverweilt mit Strenge beizutreiben und unfehlbar bis 30. d. M. anzuzeigen, ob die Steuern pro 1840—41 vollständig bezahlt worden, oder welche Ausstände noch vorhanden seyen. Hierbei sind die einzelnen Schuldner, mit Bezeichnung ihrer Schuldigkeit, zu benennen, und sind die Gründe, aus denen bis jetzt angeborgt worden ist, anzugeben, auch sind diejenigen Steuerausstände, welche bei unerledigten Sautungen haften, besonders anzugeben. Die Berichte welche am 30. d. M. nicht eingekommen sind, werden sofort durch Wartboten abgeholt werden.

Den 11. Oktober 1841.

K. Oberamt.

v. Kirn.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, die Verordnung vom 10. Sept. d. J. (Reg.-Bl. S. 401 ff) den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde betreffend, sowie die derselben beigefügten Bestimmungen, hinsichtlich der polizeilichen Maßregeln bei dem Erscheinen wüthender Hunde, und die Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und andern Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthieren — sofort in ihren Gemeinden vollständig bekannt zu machen, und den Vollzug der Verordnung mit aller Strenge zu überwachen, namentlich aber den Polizei-Offizianten und Kleemeistern ihre Obiegenheiten einzuschärfen.

Den 6. Oktober 1841.

K. Oberamt.

v. Kirn.

Schorndorf. Welzheim.
Die einzelnen Theile des von den Oberämtern Schorndorf, Waiblingen und Welzheim zum Festzug gestellten Weinwagens, werden am Samstag den 16. d. M., Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Waiblingen versteigert werden.

Die Vorsteher werden zur Bekanntmachung angewiesen.

Den 12. Okt. 1841.

K. Oberamt.

Geradsketten.

Gläubiger-Aufforderung.

Wer an den verstorbenen Johannes Reichert, gewesener Weingärtner dahier, aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu

machen hat, welche nicht aus dem Unterpfands- oder Schuldtagbuch bereits ersichtlich ist, wird hiemit aufgefordert, solche längstens binnen 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls bei der Theilung und Verweisung keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Den 8. Okt. 1841.

Theilungs-Behörde,
vdt. Amts-Notar Schaal.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Es wird eine solide Dienstmagd in ein Privathaus gesucht. Wo? sagt die Redaktion.

Schorndorf.

Geld auszuleihen.

Gegen gefehliche Sicherheit werden von einem Privaten 200 fl. gegen 4½ Proc. auszuleihen gesucht. Näheres sagt die Redaktion.

Schorndorf.

Aus einer Gewerbs-Kasse sind gegen gefehliche Sicherheit und 5 Proc. Verzinsung 70 bis 80 fl. zu erheben. Liebhaber wollen sich wenden an die Redaktion.

Schorndorf.

Zu verkaufen.

Einen bequemen Kochofen hat zu verkaufen, Bloß, Instrumentenmacher.

Schorndorf.

Eine Gesellschaft von 4 Lesern der Augsburger allgemeinen Zeitung, sucht noch 1 oder 2 Mitleser und ist sich zu melden bei Kaufmann Eisenlohr.

Schorndorf.

Am 28. Okt. am Feiertag Simon und Juda Nachmittags 1 Uhr, wird die Unterzeichnete im Wege des Aufstreichs in ihrem Hause zum Verkauf bringen:

2 Pferde, Braunen zum Zug und Reiten tauglich, 1 Droschke, 1 Schlitten, 1 Bauernwagen, 1 Suppinger Pflug und 1 Egge, 3 paar Pferdgeschirre, 2 Sättel sammt Zugehör, nebst verschiedenem Bauerngeschirr.

Zugleich bietet sie eine größere Partie Wein von den Jahrgängen 1838, 39 und 40 um billigen Preis zum Verkauf an.

Den 13. Okt. 1841.

Verwittwete Doktorin Schrag.

Alfdorf.

Heu-, Grummet und Stroh-Verkauf.

Unterzeichneter hat

200 Str. Heu und Grummet,

125 „ Dinkel- und Roggenstroh und

75 „ Haberstroh

aus freier Hand zu verkaufen, weshalb die Liebhaber täglich einen Kauf abschließen können.

Eberhard Maximilian Ehinger.

Welzheim.

Aus dem Gasthof zum goldenen Köfle hier entlief am Sonntag den 9. d. M. eine blaue Bulldogge, mit gespaltener Nase, dem Namen „Nero“ folgend. Dieselbe ist ein Jahr alt, etwa 2 Fuß hoch, Rüde und trägt den Schweif ge-

rollt. Bei seiner Flucht hatte der Hund einen Theil von einem Strick um den Hals. Man bietet denselben gegen Erfaß des Kostgelds und angemessener Belohnung bei Herrn Kaufmann W. Lohß hier, oder bei Herrn Kaufmann Weber in Gmünd abzugeben, oder auch falls das Thier in größerer Entfernung aufgefunden werden sollte, einem dieser Herren Nachricht davon zu geben.

Gemeinnütziges.

Wer den Keller im Winter zu voll hat und seine Kartoffeln lieber im Frühlinge erndten will, kann's einem Engländer absehen. Dieser pflanzt im Juni oder Juli Kartoffeln wenigstens 4 Zoll tief, um die Hälfte enger als gewöhnlich, schneidet bei Eintritt des Frostes das Kraut ab, indem auch die zurückbleibenden Stengels vom Frost vernichtet werden. Dann deckt er eine 10 bis 12 Zoll tiefe Lage Erde darüber, so daß der Frost nicht durchdringen kann, und findet im April und Mai, wo andere Leute erst legen, eine zarte und reichliche Erndte.



Miscellen.

Strenge des Wachbefeßls unter der Regierung Napoleons.

Der Oberst eines Regiments der Pariser Garnison, der später General wurde, Maucune, ritt eines Tages in den elsäsischen Feldern spazieren und lenkte sein Pferd in eine Nebenallee ein; hier stand ein Soldat seines Regiments Schildwache, und rief ihm zu: Oberst hier darf man nicht passieren! — «Ich will aber.» — «Sie werden nicht.» — «Ich sage Dir, ich werde» und wirklich gab der Oberst seinem Pferde die Sporen, und suchte vor der Schildwache vorbei zu kommen; allein diese setzte dem Pferde das Bajonnet auf die Brust, das ins Herz g. troffen wurde. Der Oberst, aufgebracht, machte sich

von den Steigbügel frei, allein er besann sich augenblicklich, und wurde sogleich ruhig. — «Ich glaube; Du hast mein Pferd erstochen.» — «Es ist möglich.» — «Du hast recht gethan. Nimm dies und trink auf meine Gesundheit,» ihm einen Napoleon gebend. Der Zufall flügte es, daß derselbe Soldat einige Tage später in der Straße Richelieu in dem Augenblicke Schildwache stand, als die Oper aus war. Sein Wachbefehl war, keinen Wagen durch die Straße passieren zu lassen, an deren Ende er stand. Es kam ein General, der zu den Garnison-Regimentern gehörte und auf dem Zuruf: «Hier passiert man nicht!» nannte er seinen Namen und seinen Charakter und wollte weiter fahren. «Hier passiert man nicht!» rief die Schildwache von Neuem; der General wollte sich mit Gewalt den Weg öffnen, allein sein Pferd stürzte durch einen Bajonnetstich zu Boden. Den andern Morgen war der ganze Pariser Generalstab in Bewegung, der Soldat und sein Oberst wurden vor den Plakkommandanten gefordert. Der Oberst bekam einen starken Verweis, dieser griff aber, ohne aus der Fassung zu kommen, in seine Tasche, zog ein 40 Frankenstück heraus und sagte zu dem Soldaten: «Ich gab dir 20 Franken, weil Du mein Pferd niedergestochen hast, jetzt gebe ich dir 40, weil Du das Pferd des General tödtetest.» Der General stüßte bei dem Kaiser keine Beschwerde. Le Temps.

Logogryph.

Keiner von allen
Die immer mich kannten
Hat je mich gerufen.
In tausend Gestalten
Nah' ich der Sterblichen
Hütte mich zwar,
Doch nimmer ach nimmer
Gerne'gesehen.
Nimm mir ein Zeichen,
Doch nicht das erste,

Dann biet ich dir fröhlich
Die kräftige Hand;
Da wo ich weile
Blüh'n die Rosen,
Doch willst du mich fesseln
Bin ich entflohen.
Nimm mir zwei Zeichen
(Die ersten sind);
Charakterlos schwankend
Erschein ich dir dann:
Sicht düster und stürmisch,
Sicht freundlich und mild.
O wahr' euch ihr holden,
Ihr lieblichen Blüthen,
Vertrauet mir nicht.
Nimm noch ein Zeichen,
Dann bin ich des Festen
Unwandelbar gleichen,
Getreuesten Bild.
Das Leben der Helben,
Das Streben der Fürsten,
Die Thaten der Krieger,
Sie wurden mir oft von Menschen vertraut,
Doch in Schicksals ersten Händen
Wird Menschenleben mir zum Spiel,
Schnell wie vom Hauch sich Blätter winden,
Führ' ich's zum ungeahnten Ziel.

Auflösung der Charade in No. 40.
Hausthüre.

**Wöchentliche Frucht-Preise
in Winnenden vom 7. Oktober 1841.**

Kernen	1 Schfl.	14 fl.	— fr.	13 fl.	19 fr.	12 fl.	48 fr.
Roggen	—	8 fl.	16 fr.	7 fl.	32 fr.	6 fl.	56 fr.
Dinkel	—	7 fl.	— fr.	5 fl.	35 fr.	5 fl.	— fr.
Gersten	—	7 fl.	28 fr.	6 fl.	3 fr.	5 fl.	20 fr.
Haber	—	3 fl.	40 fr.	3 fl.	14 fr.	3 fl.	— fr.
Erbsen	1 Cr.	1 fl.	4 fr.	— fl.	56 fr.	— fl.	52 fr.
Linzen	—	1 fl.	4 fr.	— fl.	56 fr.	— fl.	48 fr.
Wicken	—	1 fl.	— fr.	— fl.	48 fr.	— fl.	40 fr.
Welschkorn	—	— fl.	52 fr.	— fl.	49 fr.	— fl.	40 fr.
Ackerbohnen	—	— fl.	56 fr.	— fl.	54 fr.	— fl.	52 fr.

Wiktualien- u. Frucht-Preise in Schorndorf.

Kernen	1 Schfl.	15 fl.	12 fr.	15 fl.	12 fr.	15 fl.	12 fr.
Gerste	—	6 fl.	12 fr.	6 fl.	12 fr.	6 fl.	12 fr.
Schweinefleisch	abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	—	8 fr.
Ditto	ganzes	—	—	—	—	—	9 fr.
Dahnenfleisch	—	—	—	—	—	—	8 fr.
Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	7 fr.
Kalbfleisch	—	—	—	—	—	—	8 fr.
Kernenbrod	—	8	—	—	—	—	24 fr.
1 Kreuzer Weck	—	—	—	—	—	—	7 Loth

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und **Welzheim.**

No. 42.

Donnerstag den 21. Oktober.

1841.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Einberufung der gesekmäßigen Zunft-Versammlungen.

Nach dem Art. 97 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836 wird bei den zünftigen Gewerben am Orte der Lade ordentlicher Weise von 3 zu 3 Jahren eine Zunft-Versammlung gehalten.

Diese dreijährige Periode ist seit den letzten ordentlichen Zunft-Versammlungen wieder abgelaufen und es werden daher die Meister der hienach bezeichneten Gewerbe, soweit solche den disseitigen Zunft-Bezirken zugetheilt und soweit sie nicht durch den Art. 65 der Gewerbe-Ordnung wegen erlittener Strafen zur Theilnahme an den Zunft-Versammlungen für unfähig erklärt sind, hiermit eingeladen, Behufs der Abhaltung einer ordentlichen Zunft-Versammlung auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden; und zwar:

Die Glaser am Montag d. 15. Nov. d. J. Morgens 9 Uhr, Hafner an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr, Wagner Dienstag den 16. Nov. Morgens 9 Uhr, Färber Mittwoch den 17. Nov. Morgens 9 Uhr, Sailer an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, Schreiner Donnerstag den 18. Nov. Morgens 9 Uhr, Kaufleute und Krämer Freitag den 19. Nov. Morgens 9 Uhr, Schumacher Samstag den 20. Nov. Morgens 9 Uhr, Hus-, Waffen-, Messer- und Nagelschmidte Montag den 22. Nov. Morgens 9 Uhr, Schlosser und Büchsenmacher an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr, Küfer und Kübler Dienstag den 23. Nov. Morgens 9 Uhr, Bäcker Mittwoch den 24. Nov. Morgens 9 Uhr, Schneider Donnerstag den 25. Nov. Morgens 9 Uhr, Meßger Freitag den 26. Nov., Morgens 9 Uhr, Sattler, Seckler und Kürschner Samstag den 27. Nov. Morgens 9 Uhr, Saisensieder Montag den 29. Nov. Morgens 9 Uhr, Kupferschmidt, Flaschner, Spengler und Zingießer an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr, Luchmacher, Zeugmacher und Luchscheerer Mittwoch den 1. Dec. Morgens 9 Uhr, Roth- und Weißgerber an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr, Leine- und Strumpf-Weber Donnerstag den